

Der kleine Start

Gründung nebenberuflich oder in Teilzeit | *Brigitte Siegel*

Sie haben Ihre Ausbildung beendet und wollen jetzt mit dem Gelernten den Markt betreten? Es kann auch ein kleiner Start sein, wie der geht, möchte ich Ihnen heute näherbringen. Es gibt viele Gründe, die Selbstständigkeit klein zu beginnen. Sei es, dass Sie eine angestellten Tätigkeit haben, die die Ihnen wirtschaftliche Sicherheit gibt. Es können auch familiäre Verpflichtungen sein, oder Sie wollen neben einer Rente oder Pension noch eine bezahlte selbstständige Tätigkeit ausführen.

KinesiologInnen die überwiegend Kurse oder Gruppen anbieten, könnte man auch als DozentInnen der Erwachsenenbildung bezeichnen. Nach unserer Erfahrung akzeptiert das Finanzamt diese Berufsbezeichnung zur Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit (selbständige Tätigkeit) eher, als wenn Sie sich als KinesiologIn anmelden wollen. Die nebenberufliche Freiberuflichkeit als DozentIn können Sie formlos und kostenfrei bei Ihrem Finanzamt anzeigen (EStG § 18).

Die Alternative zur freiberuflichen Tätigkeit – falls das Finanzamt Sie nicht als FreiberuflerIn akzeptiert - ist die Gewerbeanmeldung einer Nebentätigkeit. Diese müssen Sie bei der Stadt oder Gemeinde anmelden, in der Sie Ihren „Geschäftssitz“ haben. Die Kosten liegen bei 20 bis 50 Euro. Viele Kommunen ermöglichen Ihnen die Gewerbeanmeldung mittlerweile online. Wenn Sie einen Heilpraktikerschein besitzen, fallen Sie in die aufgezählten Berufe des EStG § 18, Kinesiologie ist Ihre Behandlungsmethode. Sie sind eindeutig FreiberuflerIn und melden sich bei Ihrem Finanzamt als Heilpraktikerin an. Außerdem wäre noch die Anmeldung beim Gesundheitsamt notwendig. Zum Thema Gewerbe / Freier Beruf lesen Sie bitte den ausführlichen Artikel „Unterricht als Nebentätigkeit – ein freier Beruf oder Gewerbe?“ meiner Kollegin Dr. Marie Sichtermann in der CO.med 04/2017 und 05/2017.

Alle Selbstständigen die überwiegend Umsätze aus Bildungstätigkeit erzielen, sind Sie verpflichtet sich bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) anzumelden. Sie sind rentenversicherungspflichtig, wenn Sie mehr als 450 Euro Gewinn im Monat (im Jahr sind das 5.400 Euro) erwirtschaften. Beantragen Sie eine „einkommensgerechte“ Ein-

stufung, das sind 18,7 Prozent Beitrag im Monat. Einnahmen (Umsatz) minus Betriebskosten = Gewinn. Bei Gründung schätzen Sie Ihren Jahresgewinn, später müssen Sie Ihren Einkommensteuerbescheid bei der DRV einreichen. Der Beitrag bemisst sich dann nach dem Gewinn des Vorjahres. Anmelden müssen Sie sich in jedem Fall. Es spielt dabei keine Rolle ob Sie als Angestellte schon Beiträge an die DRV bezahlen oder ob Sie zur Zeit hauptberuflich Hausfrau/Hausmann sind oder ob Sie auch noch als HeilpraktikerIn Umsätze erzielen.

Wenn Sie nur Umsätze aus HeilpraktikerInnentätigkeit erzielen, sind Sie nicht rentenversicherungspflichtig, freiwillig können Sie sich natürlich auch dort rentenversichern. Informationen finden Sie hier auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung. Dann wäre noch die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 9 SGB V). Wenn Sie neben einer angestellten Berufstätigkeit, die mehr als 18 Wochenstunden umfasst, nebenberuflich selbstständig tätig sind, werden in der Regel keine extra Beiträge auf Sie zukommen. Anders verhält es sich, wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind und mit der PartnerIn familienversichert. Dann dürfen Sie nur ein zu versteuerndes eigenes Einkommen von 425 Euro monatlich haben, sonst müssen Sie sich selbst versichern.

Besondere Regelungen gelten für EhepartnerInnen oder verpartnerte gleichgeschlechtliche Paare, deren PartnerIn beihilfeberechtigt ist oder in einer privaten Krankenversicherung versichert ist. Da Ihre PartnerIn nicht in der Solidargemeinschaft versichert ist, wird ein Teil seines/ihrer Verdienstes bei Ihnen angerechnet. Die Beiträge der GKV für Selbstständige werden von Ihrem zu versteuerndem Einkommen berechnet. Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenversicherungen. Bei der Krankenversicherungspflicht, gibt es keine Unterschiede zwischen der Selbstständigkeit als HeilpraktikerIn, Beraterin oder Dozentin.

Die ganz kleine Selbstständigkeit

Wenn Sie als KinesiologIn Kurse oder Vorträge für die VHS oder in der Familienbildungsstätte anbieten, können Sie die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen. Sie ha-



EVFK – Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.
Cunostr. 50 - 52
D-60388 Frankfurt – Bergen
E-Mail: info@evfk.de
www.kinesiologie-verband.de

ben dann einen Umsatz (Einnahmen) von 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. Kosten dürfen Sie nicht abziehen. Diese nebenberufliche Selbstständigkeit müssen Sie nirgends anmelden. Dafür müssen Sie keine Kranken- oder Rentenversicherungsbeiträge bezahlen. Das Honorar ist bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Geschäftsräume

Wenn Sie zukünftig bei der örtlichen VHS oder einem Mehrgenerationenhaus einen Kurs anbieten, dann brauchen Sie sich um die Geschäftsräume nicht weiter zu kümmern, Sie sind dann ein/e UnterauftragnehmerIn dieser Organisation. Sie werden auch als Honorarkraft bezeichnet. Zu Hause haben Sie dann eventuell ein Arbeitszimmer in dem Sie sich verwalten. Wenn Sie Kurse selbst anbieten und organisieren möchten und gegebenenfalls eine Heilpraktikpraxis im eigenen Haus angemeldet haben - Platz ist dort genügend - die Kinder sind ausgezogen - dann müssen wir Ihnen leider sagen, dass das nicht so einfach ist. Hier kommt das Baurecht ins Spiel und das ist in jedem Bundesland etwas anders geregelt.

Für alle Bundesländer gilt:

- Selbstständige Tätigkeit im eigenen Haus ist erlaubt, wenn der überwiegende Teil des Wohnraums zum Wohnen genutzt wird. Bedingung ist außerdem, dass sich niemand durch die Tätigkeit gestört fühlt. Die Gefahr einer Anzeige, liegt hierbei meistens in der zugemarkten Straße oder

in der laut schwatzenden Gruppe die jeden Abend Ihr Haus verlässt. Einliegerwohnungen dürfen nicht für selbstständige Tätigkeiten genutzt werden. In Zweifelsfällen sollten Sie vor Um- oder Ausbauten Ihres Dachbodens oder Kellers bei Ihrem Bauamt anfragen ob die selbstständige Tätigkeit erlaubt wird.

- Bei Eigentumswohnungen ist die Zustimmung der anderen EigentümerInnen notwendig.
- Bei einer Mietwohnung benötigen Sie die Erlaubnis des Vermieters, mindestens aber sollten Sie die VermieterIn informieren. Wenn Sie nur eine nebenberufliche Heilpraktikpraxis betreiben oder Einzelberatungen in Ihrer Wohnung durchführen (3-4 Personen täglich), kann Ihnen das der Vermieter nicht untersagen (Urteil, BGH vom 14.07.2009, AZ VIII ZR 165/08).

Besonderheiten je nach Lebensumstand

Sie beziehen Elterngeld? Dann dürfen Sie in der Bezugszeit bis zu 30 Wochenstunden selbstständig sein. Allerdings kann Ihnen das Elterngeld, je nachdem wie Ihr Gewinn ausfällt, gekürzt werden.

Sie beziehen zur Zeit Arbeitslosengeld I? Sie können in die nebenberufliche Selbstständigkeit starten, dürfen aber nur unter 15 Stunden wöchentlich selbstständig sein und nicht mehr als 165 Euro Gewinn im Monat erzielen. Bei höheren Gewinnen bekommen Sie Ihr Arbeitslosengeld gekürzt.

Sie beziehen Arbeitslosengeld II (Hartz IV)? Sie dürfen 100 Euro Gewinn im Monat als Selbstständige erzielen, ohne dass Ihnen die Leistungen gekürzt werden.

Sie beziehen eine Rente oder Pension? Ein kleiner Teilzeitstart ist bei allen Bezügen vor dem Regelrentenalter / Pensionsalter möglich. Sie finden in Ihren Bescheiden die Regelungen über die maximale Arbeitszeit und den maximalen Verdienst / Gewinn, den Sie aus Ihrer Selbstständigkeit erwirtschaften dürfen, ohne Abzüge hinnehmen zu müssen. Wenn Sie die Regelrente beziehen, dürfen Sie so viel verdienen, wie Sie wollen. Natürlich müssen Sie, wie andere Selbstständige auch, Steuern und Sozialabgaben bezahlen, allerdings keine Rentenversicherungsbeiträge mehr. Wenn Sie eine Pension beziehen, dürfen Sie in der Regel so viel Gewinn erzielen wie vorher Ihre Besoldung hoch war. Nehmen Sie bitte mit Ihrem Dienstherrn Kontakt auf um sich die Nebentätigkeit erlauben zu lassen und um den erlaubten Gewinn genau zu klären.

Arbeitsrecht / Beamtenrecht

Als Angestellte sind Sie verpflichtet Ihrem Arbeitgeber die selbstständige Nebentätigkeit zu melden. Verbieten kann Ihnen diese der Arbeitgeber nur, wenn Ihre Selbstständigkeit mit der Tätigkeit als Angestellte konkurriert. Ihre maximale Arbeitszeit, als Angestellte/r und Selbstständige/r zusammen, darf nicht mehr als 20 Prozent über der Regelarbeitszeit liegen. Im Urlaub dürfen Sie keine selbstständige Tätigkeit ausführen. Beamte müssen sich immer die Nebentätigkeit von Ihrem Dienstherrn erlauben lassen. Das gilt auch für teilzeitselbstständige Beamte oder Beamte die gerade eine Auszeit nehmen.

Versicherungen

In keinem Land der Welt gibt es so viele Versicherungen wie bei uns in Deutschland. Einige Versicherung machen Sinn und zu anderen sind Sie verpflichtet. Obligatorisch in Deutschland sind zum Beispiel die Kfz-Haftpflicht und die Krankenversicherung. Eine Berufshaftpflichtversicherung sollten Sie abschließen, sie deckt Schäden die Sie mit Ihrer Berufsausübung anrichten könnten. Fragen Sie Ihre Versicherung, bei der Sie eine Privathaftpflicht abgeschlossen haben, gegebenenfalls kann diese auch auf die berufliche Tätigkeit erweitert werden. Ansonsten sind die Verbraucherzentralen eine unabhängige Auskunftstelle, sie verkaufen keine Versicherungen.

Buchführung und Steuern

Sie ahnen schon, ganz ohne geht es nicht. Die gute Nachricht, Sie sind nur verpflichtet Belege zu sammeln und Einnahmen und Ausgaben transparent zu dokumentieren. Das Ergebnis (Gewinn oder Verlust) ist dann wichtig für die Einkommensteuererklärung. HeilpraktikerInnen sind, mit Ihren Leistungen, immer von der Umsatzsteuer befreit.

An was Sie sonst noch denken sollten:

- Eröffnen Sie ein eigenes Bankgirokonto für die selbstständige Tätigkeit. Sie müssen Kontoauszüge und Belege 10 Jahre aufbewahren.
- Ganz ohne Webseite geht es für Selbstständige heute kaum noch. Aber Achtung Abmahnung! Folgende Angaben im Impressum sind zwingend: Vollständiger Name und Anschrift, Telefonnummer und Mailbutton

Für HeilpraktikerInnen zusätzlich:

- Heilpraktikerin Deutschland
- zuständige Aufsichtsbehörde: Gesundheitsamt xxxxxxxx
- Rechtsgrundlage: § 1 HeilprG und 1. DVO vom 17.02.1939 (RGL. I.S. 251)
- Zu beachten ist außerdem das Urheberrecht, vor allem in Bezug auf Fotos und Texte. Sie dürfen nichts benutzen was Ihnen nicht gehört, das gilt auch für Textteile die Sie irgendwo kopieren.
- Wenn Sie über Ihre Webseite oder Flyer Leistungen anbieten, sind Sie verpflichtet Preisangaben zu machen.
- Geschäftliche Mails, müssen immer den vollständigen AbsenderInnenblock unter der Mail tragen.

Dieser Artikel will Ihnen die Teilzeitgründung und den nebenberuflichen Einstieg in die Selbstständigkeit erleichtern. Er kann sicher nicht alle Ihre individuellen Fragen, die auch mit Ihren Lebensumständen verbunden sind, beantworten. Wenn Sie Ihre Fragen mit öffentlichen Stellen und Behörden klären können, dann ist das in der Regel kostenlos.

Wenn man sich streng an die Vorschriften halten wollte, kämen nur die Narren ins Paradies.
Jüdisches Sprichwort



Brigitte Siegel

Brigitte Siegel gelangte über den Handel, die Industrie und die Bildungsarbeit 1986 in die Selbstständigkeit als Unternehmensberaterin. Gründerin der Geld & Rosen GbR – Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen. Co-Autorin des Buchs „Den Laden schmeißen – Handbuch für Existenzgründerinnen“, Frauenoffensive München.

Kontakt:

Geld & Rosen Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen, Münstereifeler Str. 9-13, D-53879 Euskirchen, Tel.: 02251/625432, Fax: 02251/625629, info@geld-und-rosen.de, www.geld-und-rosen.de